

Jahrgangselternvertreter  
ist nicht gleich  
Jahrgangselternbeirat

## Jahrgangselternvertreter

werden gewählt,

- wenn es **keine Klassen** gibt und damit keine Klassenelternbeiräte gewählt werden können (z.B. **Kurssystem in der gymnasialen Oberstufe**).

- In **Klassen**, in denen zu Beginn des Schuljahres mehr als die Hälfte der Schülerinnen und Schüler volljährig ist

- In Schulen, die **vorwiegend von volljährigen** Schülerinnen und Schüler besucht werden

## Jahrgangselternvertreter

In der **Grundstufe und Mittelstufe** wird für jeweils angefangene, minderjährige 25 Schüler\*innen gewählt: => 1 Jahrgangselternvertreter und jeweils 1 Stellvertreter  
In der **Oberstufe** gilt dies für jeweils angefangene, minderjährige 20 Schüler\*innen

Die Jahrgangselternvertreter = Mitglied im Schulelternbeirat.

Die Stellvertreter der Jahrgangselternvertreter vertreten diese im Schulelternbeirat, wenn diese verhindert sind und sind nur dann auch stimmberechtigt. (Sollten trotzdem immer eingeladen werden)

Es gibt keinen direkt zugeordneten Stellvertreter für einen Jahrgangselternvertreter. Der Stellvertreter mit den meisten Stimmen bei seiner Wahl vertritt den ersten ausgefallenen Jahrgangselternvertreter, der mit den zweitmeisten Stimmen vertritt den zweiten Ausgefallenen usw..

## Jahrgangselternbeirat

Nach der Wahl der Jahrgangselternvertreter und deren Stellvertreter wird der Jahrgangselternbeirat und dessen Stellvertreter bestimmt:

- 1 Jahrgangselternvertreter => Jahrgangselternbeirat
- 2 Jahrgangselternvertreter => Jahrgangselternbeirat ist der mit der höheren Stimmenanzahl; Vertreter ist der mit der niedrigeren Stimmenanzahl.
- 3 oder mehr Jahrgangselternvertreter => Jahrgangselternbeirat und ein Stellvertreter werden aus ihrer Mitte gewählt

Aufgaben:

Weiterleiten von Infos aus der Schulleitung oder dem SEB an alle Eltern der Jahrgangsstufe; Ansprechpartner für Eltern, Tutoren, Fachlehrer und Schulleitung; Vermittler zwischen Schulleitung, bzw. Schulelternbeirat und Eltern des Jahrgangs; Kontakt und Erfahrungsaustausch zu anderen Beiräten, einladen zu Jahrgangselternabenden und dort moderieren.

Welche Gesetze sind wichtig?

1.) Hessisches Schulgesetz ab §100

2.) Verordnung für die Wahl zu den Elternvertretungen und die Entschädigung der Mitglieder des Landeselternbeirats und der vom Landeselternbeirat gebildeten Ausschüsse, zweiter Abschnitt

3.) Konferenzordnung

Merke:  
Eltern der SuS unter 18 wählen die Jahrgangselternvertreter. Diese wählen dann den Jahrgangselternbeirat!

Rückfragen?  
Unstimmigkeiten?  
Unklarheiten?

Melden Sie sich gerne bei uns:  
[info@steb-wiesbaden.de](mailto:info@steb-wiesbaden.de)

# Wie funktioniert die Wahl der Jahrgangselternvertreter?



## WANN?

- Alle 2 Jahre zum Schuljahresbeginn (6 Wochen nach Schulbeginn)
- an einem Jahrgangselternabend in Präsenz (in der Q3 im Gymnasium entfällt dies oft, da keine minderjährigen Schüler mehr da sind)
- Termin mit der Schulleitung abstimmen.

## WER LÄDT EIN?

- Der amtierende Jahrgangselternbeirat (bei Verhinderung dessen Stellvertreter.
- Keine amtierenden Amtsinhaber (z.B. E-Phase)? => Schulleitung (Wahlordnung §6 (3)).

## EINLADUNG?

- Frist von mind. 10 Tage vor dem Wahltag schriftlich (nicht alleine per Mail!); Tagesordnung nicht vergessen
- Hinweis auf der Tagesordnung auf anstehende Wahl

## BESCHLUSSFÄHIGKEIT UND WAHL?

- Anwesenheitsliste führen
- Erscheinen zur Wahl weniger als 20% der Wahlberechtigten, => zur 2. Wahlversammlung einladen; dann aber dürfen nur noch so viele Jahrgangselternvertreter gewählt werden, wie auf die Zahl der erschienenen Sorgeberechtigten entfallen. Die Einladungsfrist verkürzt sich dann auf 5 Tage.

Wird das Kind eines gewählten Jahrgangselternvertreters im ersten Amtsjahr (Beginn mit Wahl) 18 Jahre, => scheidet er mit dem Tag der Volljährigkeit aus dem Amt (Hessisches Schulgesetz §§ 102)

Wird das Kind eines gewählten Jahrgangselternvertreters erst im zweiten Amtsjahr 18 Jahre, => der gewählte Vertreter bleibt bis zum Ablauf der 2-jährigen Amtszeit (dies gilt auch für Stellv.)

Die Stellvertreter sind aber keine Ersatzvertreter, d.h. sie rücken nicht nach. Scheidet ein gewählter Vertreter aus dem Amt aus, dann muss binnen 6 Schulwochen für den Rest der Amtszeit zu einer Ersatzwahl eingeladen werden. (Wahlordnung § 9 (3))

**Merke:**  
Es gibt Oberstufen, die beginnen mit einem Kurssystem schon in der E-Phase.  
Andere erst in der Q1!

## WAHLABLAUF?

- Wahlausschuss wählen (Leiter und Schriftführer)
- die Mitglieder des Wahlausschusses sind wahlberechtigt, aber nicht wählbar
- Der Wahlausschuss besteht aus mindestens zwei (!) Personen und hat folgende Aufgaben:
  - Leitung der Wahl, Kandidatenvorschläge sammeln,
  - ggf. Kandidaten vorstellen lassen, Namen an Tafel auflisten
  - Stimmzettel verteilen, einsammeln, auswerten, dokumentieren, Wahlergebnis bekanntgeben, nimmt der Gewählte die Wahl an?
- Getrennte und geheime Wahlgänge (Vertreter u. Stellvertreter)
- Die Sorgeberechtigten haben pro Wahlgang und pro minderjährigem Kind EINE Stimme pro Amt, das zu vergeben ist. Bei mehr Kandidaten als zu wählende Ämter:
  - => Anzahl der Ämter definiert die Stimmenanzahl
- Bei weniger Kandidaten als zu wählende Ämter:
  - => Anzahl der Kandidaten definiert die Stimmenanzahl
- Beachte: Kumulieren ist nicht möglich => max. 1 Stimme darf pro Kandidat vergeben werden (Wahlordnung §1 (7))
- Das Ergebnis der Wahl ist genau zu protokollieren
- Die Kontaktdaten der Gewählten sind zeitnah dem SEB-Vorsitz und der Schulleitung mitzuteilen

**WAHL JAHRGANGSELTERNBEIRAT**  
Nach diesen Wahlen wählen die Jahrgangselternvertreter aus ihrer Mitte den Jahrgangselternbeirat und dessen Stellvertreter. (Dokumentation ebenso durch Wahlausschuss!)